

Vorblatt – Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO („stehendes Angebot“) des Kreis Warendorf

Warendorf, den _____

Der Kreis Warendorf,

vertreten durch

**den Landrat des Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2,
48231 Warendorf**

gibt die folgende

**Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von
§ 1029 ZPO („stehendes Angebot“)**

ab und stimmt der Veröffentlichung auf der Webseite der Schiedsstelle der
Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu.

(Unterschrift)

Anlage:

**Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO
(„stehendes Angebot“) des Kreis Warendorf**

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO („stehendes Angebot“)

(1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), macht

der Kreis Warendorf

das verbindliche Angebot und erteilt die uneingeschränkte Zustimmung gegenüber allen Antragsberechtigten, ein Verfahren der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu führen und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen. Diese gelten nur

- a) für Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird und sich das betreffende Kulturgut heute in Deutschland befindet und
- b) sofern allein die Schiedsordnung und der Bewertungsrahmen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des o. g. Verwaltungsabkommens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts zur Anwendung kommen.

(2) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absatz 1 gelten nicht

- a) für Kulturgut im Besitz des Kreis Warendorf, sofern Rechte Dritter entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem betreffenden Kulturgut/bei den betroffenen Kulturgütern um Leihgaben Dritter handelt und
- b) für Kulturgut, das bereits Gegenstand einer gerechten und fairen Lösung geworden ist.

(3) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absätzen 1 und 2 ist für die Dauer der Wirksamkeit des o. g. Verwaltungsabkommens oder die Geltung eines an die Stelle dieses Verwaltungsabkommens tretenden einschlägigen Staatsvertrags unwiderruflich.

(4) Die Annahme des Angebots gemäß Absätzen 1 und 2 durch die oder den Antragsberechtigten erfolgt durch Übermittlung der vervollständigten und gezeichneten Schiedsvereinbarung an die Schiedsstelle der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut mit Dienstort in Berlin. Diese Schiedsvereinbarung wird von selbiger zur Verfügung gestellt. Der Kreis Warendorf verpflichtet sich zum unverzüglichen formwirksamen Abschluss.